

Beschluß vom 28sten Brachmonat wegen Benennung des Vollziehungs-Beamten im Stadtbezirk Zürich und der Untervollziehungs-Beamten in den vier Landbezirken.

---

In Genehmigung des von der Organisations-Commission unterm 24sten dieß hinterbrachten Gutachtens, hat der Kleine Rath erkannt, daß die untern Vollziehungs-Beamten in den 4 Landbezirken Gemeindevorsteher benannt werden, und der Vollziehungs-Beamte des Stadtbezirks Zürich, nach seinen besondern Verhältnissen den Titel eines Statthalters führen soll. Hievon wird den sämtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern Kenntniß gegeben, damit dieselben nun ohne Verzug zu der Bestellung ihrer untern Vollziehungs-Beamten schreiten.

---